

Amtliche Bekanntmachung

2016

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Juli 2016

Nr. 71

Inhalt

Seite

Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Mathematik zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)	476
--	------------

**Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die
KIT- Fakultät für Mathematik zur Erlangung des Doktorgrades der
Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)**

vom 26. Juli 2016

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 167) und § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 18. Juli 2016 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 26. Juli 2016 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionsberechtigte
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität
- § 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften
- § 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden
- § 8 Ombudspersonen
- § 9 Akteneinsicht

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

- § 10 Promotionsvereinbarung
- § 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 12 Dissertation
- § 13 Antrag auf Zulassung zur Promotion (Promotionsgesuch)
- § 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Annahme und Beurteilung oder Ablehnung der Dissertation
- § 17 Mündliche Prüfung

- § 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 19 Rücktritt von der mündlichen Prüfung
- § 20 Beurteilung der Promotion
- § 21 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 22 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

3. Abschnitt: Ehrungen

- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Doktorjubiläum

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

(1) Die KIT-Fakultät für Mathematik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (im Folgenden: KIT-Fakultät) verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Die KIT-Fakultät kann den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen (§ 24).

(3) Die KIT-Fakultät kann eine am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in Mathematik verliehene Promotionsurkunde nach Ablauf von 25 Jahren erneuern (§ 25).

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss wird vom KIT-Fakultätsrat bestellt. Er setzt sich aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG bzw. leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen gemäß § 14 Absatz 3 KITG der KIT-Fakultät zusammen, von denen mindestens ein Mitglied dem Geschäftsführenden Ausschuss der KIT-Fakultät angehören soll. Der Promotionsausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Bei Sitzungen des Promotionsausschusses im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ist eine Ombudsperson nach den „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 3 Promotionsberechtigte

(1) Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, leitende Wissenschaftler/innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen sind grundsätzlich berechtigt, am Promotionsverfahren mitzuwirken.

(2) Die Mitwirkung am Promotionsverfahren kann darüber hinaus (Nachwuchs-) Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), denen der Status eines/einer „KIT Associate Fellow“ vergeben wurde, gestattet werden. Das Verfahren sowie Rechte und Pflichten des/der „KIT Associate Fellow“ richten sich nach der „Verfahrensordnung des KIT zur Errichtung des Status „KIT Associate Fellow““.

(3) Als Betreuer/-in oder Referent/in im Sinne des § 15 Absatz 3 können auch Professoren/Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschulen Baden-Württemberg (DHBW) bestellt werden.

(4) Die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer/innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG und der leitenden Wissenschaftler/innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG werden durch Emeritierung, Pensionierung bzw. Eintritt in die Rente nicht berührt. Andere Promotionsberechtigte, die nicht mehr am KIT tätig sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden im Promotionsverfahren mitwirken. § 6 Absatz 8 der „Verfahrensordnung zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen abweichende Regelungen getroffen werden, der erfolgreiche Abschluss eines

- a) Masterstudiengangs,
- b) Studiengangs an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit
oder eines
- c) auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

in Mathematik.

(2) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, der den in Absatz 1 oder Absatz 3 genannten Anforderungen entspricht, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 festsetzen.

(3) Auf begründeten schriftlichen Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin kann vom Promotionsausschuss ein erfolgreicher Studienabschluss in einem anderen Fach als Mathematik als Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion anerkannt werden. Der Promotionsausschuss prüft die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen des Absatzes 1 und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 fest. Der/die Kandidat/-in hat die für die Arbeit an der Dissertation nötigen Vorkenntnisse nachzuweisen. Der Antrag auf Anerkennung und Prüfung der Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistung ist entweder mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 11 oder spätestens 12 Monate vor dem Promotionsgesuch gemäß § 13 zu stellen.

(4) Die Zulassung zur Promotion kann in den Fällen der Absätze 2 und 3 zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Absolventen/der Absolventin an vom Promotionsausschuss zu bestimmende Bedingungen in Form von Ergänzungsleistungen geknüpft werden. Die Ergänzungsleistungen, die sich an den Erfordernissen des Faches orientieren, dürfen den Umfang von 30 Leistungspunkten nicht überschreiten. Die Bedingungen müssen vor der Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt sein.

(5) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelorstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn in einem Eignungsfest-

stellungsverfahren gemäß Absatz 6 der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen eines Diplomstudienganges in Mathematik von Fachhochschulen und Berufsakademien mit einer mit hervorragendem Ergebnis bestandenen Abschlussprüfung.

(6) Zum Nachweis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation haben Absolventen/Absolventinnen gemäß Absatz 5, sofern die Promotion beabsichtigt ist, erfolgreich Prüfungen, welche Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Leistungspunkten zugeordnet sind, zu absolvieren, an zwei Seminaren teilzunehmen sowie eine Studienarbeit, die ihrem wissenschaftlichen Gehalt einer Masterarbeit in einem Studiengang der KIT-Fakultät für Mathematik gleichwertig ist, anzufertigen. Die Inhalte der beiden Prüfungen und der Studienarbeit werden vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem/der betreuenden Promotionsberechtigten im Sinne des § 3 festgelegt. Eine Abschlussarbeit an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschule oder Berufsakademie kann im Einvernehmen mit dem betreuenden Promotionsberechtigten im Sinne des § 3 als Studienarbeit anerkannt werden, sofern sie ihrem wissenschaftlichen Gehalt nach einer Masterarbeit in einem Studiengang der KIT-Fakultät für Mathematik gleichwertig ist. Für die Prüfungen sowie für die Anfertigung und Beurteilung der Studienarbeit gelten die einschlägigen Vorschriften der „*Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Mathematik*“. Ein gesondertes Zeugnis über den erfolgreichen Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation wird nicht ausgestellt. Das Verfahren zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation soll innerhalb von vier Semestern abgeschlossen sein. Auf schriftlichen Antrag kann der Promotionsausschuss diese Frist verlängern. Wird das Verfahren nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgreich abgeschlossen, ist der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit gemäß Absatz 5 nicht erbracht.

(7) Über Anerkennungen in Zusammenhang mit Absatz 1 bis 6 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin Befreiung von den Voraussetzungen dieser Absätze erteilen.

§ 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um dem Doktoranden/ der Doktorandin interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Der/die Doktorand/in wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem/einer Betreuer/in betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der/die Rektor/in bzw. Präsident/in und der/die Betreuer/-in des Doktoranden/ der Doktorandin der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch den KIT-Fakultätsrat. In der Vereinbarung kann abweichend von den übrigen Vorschriften dieser Promotionsordnung insbesondere geregelt werden:

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Universitäten verleihen den Doktorgrad gemeinsam. Der Doktorgrad darf nur alternativ in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden. Die beiden Universitäten stellen jeweils eine eigene Promotionsurkunde aus. Auf beiden Promotionsurkunden wird vermerkt, dass es sich um ein binationales Promotionsverfahren handelt und die Promotionsurkunde nur in Verbindung mit der jeweils anderen Urkunde gilt.

§ 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften

Wirken das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und eine Hochschule für angewandte Wissenschaften beim Promotionsverfahren zusammen, werden die Hochschullehrer/innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuer/-in und Prüfer/in mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird. Die weitere Ausgestaltung der Kooperation obliegt der jeweiligen Vereinbarung.

§ 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden

Externe Doktoranden/Doktorandinnen sind Doktoranden/Doktorandinnen, die ohne Beschäftigungsverhältnis am KIT und ohne unmittelbare Anbindung an eine Organisationseinheit des KIT an ihrer Dissertation am KIT arbeiten. Sie werden in die Arbeitsgruppe des Betreuers/der Betreuerin eingebunden, z.B. durch Beteiligung an Doktoranden- oder Forschungsseminaren oder die Teilnahme an Konferenzen und Sommerschulen.

§ 8 Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte oder Streitfälle zwischen Doktorand/-in und Betreuer/-in, so können sich beide Seiten an die vom KIT-Senat bestellten Ombudspersonen wenden. Auf die „*Satzung zur Bestellung von Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)*“ wird verwiesen.

§ 9 Akteneinsicht

Für das Recht auf Akteneinsicht gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

§ 10 Promotionsvereinbarung

Zwischen dem Doktoranden/ der Doktorandin und einem/einer Promotionsberechtigten im Sinne des § 3 als Betreuer/in wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten nach § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG geschlossen. Ist der/die Betreuer/in nicht Mitglied der KIT-Fakultät, ist die Promotionsvereinbarung von einem/einer weiteren Promotionsberechtigten zu unterzeichnen, der/die Mitglied der KIT-Fakultät ist.

§ 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Ein/e Kandidat/in, welche/r die Zulassungsvoraussetzung nach § 4 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, soll beim Promotionsausschuss schriftlich die Annahme als Doktorand/in beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. den/die Nachweis/e gemäß § 4,
2. eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges des Kandidaten/der Kandidatin,

3. Angaben über das beabsichtigte Arbeitsgebiet oder das Thema der Dissertation,
4. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5a dieser Promotionsordnung,
5. eine Kopie der Promotionsvereinbarung im Sinne des § 10 und
6. den Nachweis der erfolgten Registrierung als Doktorand/-in beim Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS).

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Antrags über die Annahme als Doktorand/in. Die Annahme als Doktorand/in ist diesem/dieser schriftlich bekanntzugeben. Mit der Annahme als Doktorand/in verpflichtet sich die KIT-Fakultät, soweit möglich, zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin.

(4) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme als Doktorand/-in durch Beschluss ab, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 nicht vorliegen,
2. das für die Dissertation gewählte Arbeitsgebiet oder Thema nicht in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät fällt oder wenn
3. ein Ablehnungsgrund nach § 14 Absatz 2 Satz 1 vorliegt.

Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den KIT-Fakultätsrat. Dies ist dem Kandidaten/ der Kandidatin schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. Zuvor ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann vom Promotionsausschuss mit Auflagen versehen werden, sofern einzelne Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß § 4 noch zu erfüllen sind. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Promotionsausschuss festgestellt und dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Werden die Auflagen nicht, insbesondere nicht fristgerecht erbracht, kann die Annahme vom Promotionsausschuss zurückgenommen werden. Absatz 4 Sätze 3 und 4 finden Anwendung.

(6) Wird innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren ab Annahme als Doktorand/-in von diesem/dieser kein Promotionsgesuch gemäß § 13 gestellt, endet der Status als Doktorand/-in. Die Verpflichtung nach Absatz 3 Satz 3 ist damit beendet. Der Status als Doktorand/-in kann vom Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin verlängert werden.

(7) Kann der/die Betreuer/in aus wichtigem Grund seine/ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Kandidaten/der Kandidatin nach Möglichkeit binnen eines Monats eine/n andere/n fachkompetenten Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 der KIT-Fakultät als Betreuer/in.

§ 12 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus den Arbeitsbereichen der KIT-Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse nachzuweisen. Die Dissertation soll einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen und das Thema in inhaltlich zusammenhängender Weise darstellen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Die Dissertation kann auch auf Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten basieren. Sie muss zu einem einer monographischen Dissertation entsprechenden Erkenntnisfortschritt beitragen und den übrigen Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Vorveröffentlichungen oder die zur Vorveröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen in einem thematisch kohärenten Zusammenhang stehen und dürfen in die Dissertation einbezogen werden, sofern der/die Doktorand/in alleinige/r Autor/in ist oder im Rahmen einer Mitautorenschaft einen signifikanten Teil selbstständig erbracht hat. Neben den Vorveröffentlichungen oder den zur Vorveröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen diese in einen inhaltlichen Zusammen-

hang gestellt werden. Eine alleinige Aneinanderreihung von Vorveröffentlichungen oder zur Vorveröffentlichung eingereichten Arbeiten genügt nicht. Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden. Ist der Doktorand/die Doktorandin Mitautor/in gemäß Satz 3, ist die selbstständige Erbringung eines signifikanten Teils in Ziffer 6 der Anlage 5b dieser Promotionsordnung zu versichern.

(4) Als Dissertation kann grundsätzlich nur eine Arbeit angenommen werden, die zuvor weder ganz noch in wesentlichen Teilen zum Erwerb einer studienabschließenden Qualifikation gedient hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin.

§ 13 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den/die KIT-Dekan/-in zu richten. Die vorhergehende Annahme als Doktorand/-in ist nicht erforderlich.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise und Unterlagen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffern 1 bis 2,
2. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung sowie eine elektronische Fassung der Dissertation,
3. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage 3 dieser Promotionsordnung,
4. ein vom Antragsteller/von der Antragstellerin unterzeichnetes Exemplar der vom KIT zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 4 dieser Promotionsordnung,
5. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5b dieser Promotionsordnung, die insbesondere beinhaltet, dass die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ beachtet wurden,
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers/der Bewerberin,
7. eine Erklärung im Sinne des § 17 Absatz 8 Satz 1, ob bei der mündlichen Prüfung die Fakultätsöffentlichkeit zugelassen werden soll,
8. Vorschläge für Referenten/Referentinnen im Sinne des § 15 Absatz 3 und
9. die Promotionsurkunde, sofern dem/der Doktorand/-in bereits ein Doktorgrad verliehen wurde.

(3) Ein/e Doktorand/-in, der/die in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Promotionsgesuch nur einmal, frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Erfolglosigkeit im vorangegangenen Promotionsverfahren, einreichen.

(4) Solange kein ablehnendes Gutachten eines Referenten/einer Referentin über die Dissertation vorliegt, kann der/die Doktorand/-in das Promotionsgesuch zurückziehen. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht gestellt.

§ 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der/die KIT-Dekan/-in prüft die eingereichten Promotionsunterlagen im Sinne des § 13 Absatz 2 und stellt fest, ob das Thema der Dissertation in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät fällt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird das Verfahren vom Promotionsausschuss eröffnet, es sei denn, er beschließt das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gemäß Absatz 2. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich bekanntgegeben.

(2) Der Promotionsausschuss lehnt die Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Beschluss ab, wenn

1. sich kein/e Promotionsberechtigte/r im Sinne des § 3 der KIT-Fakultät für das Gebiet der Dissertation für fachlich zuständig erklärt,

2. der/die Antragsteller/-in bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
3. ein Doktorgrad aus gesetzlichen Gründen entzogen wurde,
4. Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen,
5. der/die Antragsteller/-in wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einer Promotion nicht würdig ist,
6. dem/der Antragsteller/-in bereits der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen wurde oder wenn
7. ein Vertragsverhältnis des Antragstellers/der Antragstellerin zu einem/einer gewerblichen Promotionsberater/-in besteht oder bestand.

Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den KIT-Fakultätsrat. Erfolgt eine Ablehnung, finden § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 Anwendung.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Ist das Promotionsverfahren eröffnet, bestellt der/die KIT-Dekan/-in den Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, den Referenten/Referentinnen und drei weiteren promotionsberechtigten Mitgliedern der KIT-Fakultät. Jedes Institut der KIT-Fakultät soll durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten sein; der/die Vorsitzende wird hierbei nicht berücksichtigt.

(2) Vorsitzender ist der/die KIT-Dekan/-in oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Stellvertreter/-in.

(3) Es werden zwei Referenten/Referentinnen bestellt. Als Referent/-in kann jede/r fachlich zuständige Promotionsberechtigte im Sinne des § 3 bestellt werden. Mindestens eine/r der Referenten/Referentinnen muss Mitglied der KIT-Fakultät sein. Die Einschränkung des § 7 Absatz 3 der „Verfahrensordnung des KIT zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ findet keine Anwendung. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht zum Referenten/zur Referentin bestellt werden.

(4) Wenn es die Dissertation, insbesondere wegen ihrer Interdisziplinarität oder thematischen Breite, erfordert, bestellt der/die KIT-Dekan/-in eine/n weitere/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als weitere/r Referentin/Referenten, der/die dann auch Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

(5) Unter den Referenten/Referentinnen soll mindestens eine/r sein, die/der bei keiner der in die Dissertation einbezogenen Veröffentlichungen des/der Doktoranden/Doktorandin Mitautor/-in ist.

§ 16 Annahme und Beurteilung oder Ablehnung der Dissertation

(1) Jeder Referent/ jede Referentin legt dem Promotionsausschuss spätestens drei Monate nach Erhalt der Dissertation jeweils ein unabhängiges und begründetes Gutachten über die Dissertation vor.

(2) Die Referenten/Referentinnen bewerten die Dissertation jeweils mit einem der folgenden Urteile:

sehr gut	(1,0),
gut/sehr gut	(1,5),
gut	(2,0),
genügend/gut	(2,5),
genügend	(3,0),

nicht bestanden (4,0)

Bei einer Bewertung der Dissertation mit *nicht bestanden (4,0)* ist diese abgelehnt; ansonsten ist die Annahme durch die Referenten/Referentinnen empfohlen.

(3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung, die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ zu bewerten.

(4) Sind gemäß § 15 Absatz 3 zwei Referenten/Referentinnen bestellt und schlagen beide in ihren Gutachten das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ gemäß Absatz 3 vor, bestellt der/die KIT-Dekan/-in auf Vorschlag des Prüfungsausschusses eine/n weitere/n Referenten/Referentin, der/die dann auch Mitglied des Prüfungsausschusses ist. In diesem Fall muss unter den Referenten/Referentinnen mindestens eine/r sein, der/die nicht Mitglied der KIT-Fakultät ist.

(5) Sobald alle Gutachten eingetroffen sind, gibt der/die KIT-Dekan/-in den Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten der Referenten/Referentinnen den Promotionsberechtigten der KIT-Fakultät vierzehn Tage zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb der genannten Frist können Promotionsberechtigte gemäß § 3 der KIT-Fakultät einen schriftlichen und begründeten Einspruch zur Dissertation und deren Beurteilung erheben oder ein eigenes Gutachten vorlegen.

(6) Haben alle Referenten/Referentinnen die Annahme der Dissertation empfohlen, ist kein Einspruch erhoben und kein Gutachten im Sinne des Absatz 5 Satz 2 vorgelegt worden, so stellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Annahme der Dissertation und als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Referenten/Referentinnen fest. Liegt ein Einspruch oder ein Gutachten im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 vor, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Referenten/Referentinnen, ob der Einspruch oder das Gutachten im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, vor einer Entscheidung ein weiteres Gutachten einzuholen. Soll der Einspruch berücksichtigt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, schlägt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bewertung nach Absatz 2 vor. Aus diesen Vorschlägen wird als Bewertung der Dissertation das ungerundete arithmetische Mittel gebildet.

(7) Wird die Dissertation von einem/einer Referenten/Referentin, nicht jedoch von allen Referenten/Referentinnen, abgelehnt, bestellt der/die KIT-Dekan/-in auf Vorschlag des Prüfungsausschusses eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als weitere/n Referenten/Referentin, der/die dann auch dem Prüfungsausschuss angehört. In diesem Fall beginnt die Auslagefrist nach Absatz 5 erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens. Ist kein Einspruch erhoben und Gutachten im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 vorgelegt worden, so beschließt der Prüfungsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend. Beschließt der Prüfungsausschuss die Annahme der Dissertation, stellt er als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen aller Gutachter/innen fest. Liegt ein Einspruch vor oder ist ein Gutachten im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 vorgelegt worden, finden Absatz 6 Sätze 2, 4 bis 6 Anwendung. Der/die Referent/-in, der/die die Dissertation abgelehnt hat, kann verlangen, dass er/sie in der Dissertation nicht als Referent/-in genannt wird.

(8) Empfehlen die Referenten/Referentinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation und wird kein Einspruch erhoben oder Gutachten im Sinne des Absatz 5 Satz 2 vorgelegt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Absatz 6 Satz 3 findet Anwendung. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, finden Absatz 6 Sätze 5 und 6 Anwendung. Liegt ein Einspruch vor oder ist ein Gutachten im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 vorgelegt worden, finden Absatz 6 Sätze 2, 4 bis 6 Anwendung.

(9) Hat ein/e Gutachter/-in Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, kann er/sie im Gutachten die Beseitigung von Mängeln als Bedingung für die Veröf-

fentlichung der Dissertation festsetzen. Ansonsten gilt die begutachtete Fassung der Dissertation für die Veröffentlichung genehmigt.

(10) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies dem Kandidaten/der Kandidatin vom KIT-Dekan/von der KIT-Dekanin schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt zu gegeben. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten. Ein Kandidat/eine Kandidatin, dessen/deren Dissertation abgelehnt wurde, kann nur einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit ihrer Ablehnung, eine neue Dissertation einreichen.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestimmt der/die KIT-Dekan/-in den Termin der mündlichen Prüfung. Dieser wird dem Doktoranden/ der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Zwischen dem Zugang dieser Mitteilung und dem Termin zur mündlichen Prüfung dürfen nicht weniger als vierzehn Tage liegen.

(2) Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium von etwa einstündiger Dauer statt.

(3) Zum Kolloquium sind außer dem Prüfungsausschuss einzuladen:

1. der/die Präsident/-in und die KIT-Dekane/-Dekaninnen der anderen KIT-Fakultäten,
2. die Promotionsberechtigten im Sinne des § 3 der KIT-Fakultät; „KIT Associate Fellows“ nur, wenn es sich bei dem Doktoranden/der Doktorandin um ein Mitglied der eigenen Nachwuchsgruppe handelt.

(4) Das Kolloquium beginnt mit einem etwa 30-minütigen Kurzreferat des Kandidaten/der Kandidatin über seine/ihre Dissertation. Es schließt sich eine etwa 30-minütige Diskussion mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den nach Absatz 3 Ziffer 2 anwesenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen an, die zeigen soll ob der/die Kandidat/-in das Fachgebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist, beherrscht. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Diskussion.

(5) Über den wesentlichen Verlauf der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll geführt.

(6) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums erörtern die Mitglieder des Prüfungsausschusses die mündliche Prüfungsleistung des Doktoranden/der Doktorandin. Die nach Absatz 3 Ziffer 2 anwesenden Wissenschaftler/innen nehmen an der Erörterung in beratender Funktion teil. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses vergibt unabhängig eine Note gemäß § 16 Absatz 2.

(7) Die Note für die mündliche Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Absatz 6 Satz 2 gebildet. Es wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn diese Note 3,0 oder kleiner ist.

(8) Bei der Prüfung, nicht jedoch bei der anschließenden Erörterung und Beurteilung der mündlichen Prüfung und der Promotion, können Mitglieder der KIT-Fakultät nach Maßgabe der verfügbaren Plätze teilnehmen, sofern der/die Kandidat/-in im Promotionsgesuch sein/ihr Einverständnis erklärt hat. In begründeten Fällen können auch Personen, die nicht Mitglieder der KIT-Fakultät sind, als Zuhörer/-innen zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Aus wichtigem Grund kann von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie auf Antrag einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres seit Nichtbestehen der vorangegangenen mündlichen Prüfung, wiederholt werden.

(2) Ist die mündliche Prüfung wiederholt nicht bestanden oder beantragt der/die Kandidat/-in die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres seit Nichtbestehen der vorangegangenen mündlichen Prüfung, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin wird der erfolglose Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 bekanntgegeben. Ist die mündliche Prüfung wegen Nichtbeantragung der Wiederholung der mündlichen Prüfung innerhalb der Frist nach Absatz 1 nicht bestanden, findet zusätzlich § 11 Absatz 4 Satz 4 Anwendung. Die Dissertation verbleibt mit den Unterlagen bei den Akten.

(4) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin.

§ 19 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Nimmt der/die Doktorand/in an einem ihm/ihr gestellten Termin zur mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund nicht teil, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist der/die Kandidat/in wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung auf schriftlichen Antrag durch den Promotionsausschuss genehmigt. Der Antrag ist unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Angaben enthält, beizufügen.

(3) Wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Andernfalls gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden; § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 finden Anwendung.

§ 20 Gesamtnote für die Promotion

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion festgestellt. Die anwesenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 17 Absatz 3 Ziffer 2 nehmen an der Erörterung in beratender Funktion teil.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung, wobei die Dissertation das Gewicht 2 und die mündliche Prüfung das Gewicht 1 erhält. Als Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung werden dabei die ungerundeten arithmetischen Mittel nach § 16 Absätze 6, 7 oder 8 und § 17 Absatz 7 verwendet. Die Gesamtnote lautet

sehr gut bestanden (magna cum laude), wenn dieses Mittel kleiner als 1,5 ist,
gut bestanden (cum laude), wenn dieses Mittel 1,5 bis kleiner 2,5 ist,
bestanden (rite), wenn dieses Mittel 2,5 bis 3,0 ist.

(3) Die Gesamtnote

sehr gut bestanden (magna cum laude)

kann nur erteilt werden, wenn die mündliche Prüfung mindestens mit der Note gut beurteilt wurde.

(4) Bei herausragenden Leistungen kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude)“ erteilt werden, falls alle Promotionsleistungen nicht schlechter als mit 1,1 beurteilt werden, alle Referenten/Referentinnen einen Vorschlag gemäß § 16 Absatz 3 gemacht haben und mindestens einer/eine der Referenten/Referentinnen nicht Mitglied der KIT-Fakultät ist. Der Beschluss muss mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gefasst werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine Gesamtnote nach Absatz 2 erteilt.

(5) Die Gesamtnote für die Promotion, die Bewertung der Dissertation, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, und die Note für die mündliche Prüfungsleistung werden dem Doktoranden/der Doktorandin vom KIT-Dekan/von der KIT-Dekanin schriftlich bekanntgegeben.

(6) Auf Antrag wird von der KIT-Fakultät eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens, die auch die Gesamtnote der Promotion enthält, ausgestellt.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist die Dissertation von der Doktorandin/dem Doktoranden in einer von den Referenten/ Referentinnen genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Je nach Art der Veröffentlichung sind innerhalb der vorgenannten Frist die Exemplare bzw. die erforderlichen Dateien in folgender Anzahl der KIT-Bibliothek abzuliefern:

- a) eine maschinenlesbare Datei nach den Vorgaben der KIT-Bibliothek bei Veröffentlichung in einer elektronischen Version mit unbeschränktem Zugang durch öffentliche Datennetze über das Repositorium der KIT-Bibliothek,
- b) zwölf gedruckte und archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck. Dies gilt auch bei Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden,
- c) drei gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag mit Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren und/oder ein unbeschränkter Zugriff auf die Dissertation im Internet in elektronischer Form gewährleistet ist oder
- d) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Über die erfolgte Veröffentlichung und die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die KIT-Bibliothek eine schriftliche Bescheinigung aus.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a oder b eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt oder bibliographische Angaben zur Dissertation enthalten. Die nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c oder d veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk, dass es sich um eine von der KIT-Fakultät für Mathematik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) genehmigte Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung enthalten. Genehmigen die Referenten/Referentinnen einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation ebenfalls anzugeben.

(3) In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a überträgt der/die Doktorand/in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der KIT-Bibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die KIT-Bibliothek überprüft die abgelieferte Version der Dissertation auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben der KIT-Bibliothek gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a. Die Abgabe von Dateien, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung und Ablieferung.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b überträgt der/die Doktorand/in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(5) In begründeten Einzelfällen kann bei einer Ablieferung nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der/die KIT-Dekan/in die Pflichten nach Absatz 1 auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder wegen einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift der Öffentlichkeit nur zeitlich verzögert zugänglich gemacht werden kann. Hierfür muss der/die Doktorand/-in die jeweiligen Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt haben, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, muss aus dem Sperrvermerk hervorgehen und die Veröffentlichung muss ohne weiteres Zutun des Doktoranden/der Doktorandin

durch die KIT-Bibliothek vorgenommen werden können. Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird von dem/der KIT-Dekan/in schriftlich bescheinigt. Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von bis zu zwei Jahren, zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der KIT-Bibliothek vorgegebenen Formular beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung des Sperrvermerks ist spätestens zwei Wochen vor dessen Ablauf zu stellen. Die KIT-Bibliothek vermerkt auf der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 3 das Bestehen und die Dauer des Sperrvermerks.

(6) Der/die Doktorand/in muss schriftlich gegenüber der KIT-Bibliothek erklären, dass die eingereichte Fassung mit der von den Referenten/Referentinnen gemäß § 16 Absatz 9 genehmigten Fassung inhaltlich übereinstimmt.

(7) Wird die Frist nach Absatz 1 versäumt, erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden kann der/die KIT-Dekan/in die Frist nach Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist der KIT-Bibliothek schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt, vom Präsidenten/von der Präsidentin und von dem/der KIT-Dekan/in unterzeichnet und mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie versehen. Sie entspricht in ihrer Form der Anlage 2.

(2) Zusätzlich zur Promotionsurkunde wird ein Promotionszeugnis ausgestellt. Es enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion mit der in Klammern gesetzten lateinischen Übersetzung sowie die Amtsbezeichnungen, akademischen Grade, Titel und Namen der Referenten und Referentinnen. Es wird von dem/der KIT-Dekan/in unterzeichnet und mit dem Siegel der KIT-Fakultät versehen.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den/die KIT-Dekan/-in vollzogen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 21 erfolgt sind. Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde besteht nicht das Recht, den Doktorgrad, auch nicht mit einem Zusatz wie etwa „designatus (des.)“ oder „in spe“, zu führen.

§ 23 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der/die Kandidat/-in beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden, kann der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen erklären. Der/die KIT-Dekan/-in unterrichtet den Präsidenten/die Präsidentin von diesem Beschluss.

(2) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

(3) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(4) Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 2 sind dem/der Betroffenen schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

(5) Die Rückgabe der Promotionsurkunde richtet sich nach § 52 LVwVfG.

3. Abschnitt: Ehrungen

§ 24 Ehrenpromotion

(1) Auf Antrag eines Fakultätsmitgliedes kann die KIT-Fakultät an Personen, die nicht dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) oder einem seiner Organe angehören, für deren besondere wissenschaftliche Leistungen um die an der KIT-Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

(2) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der KIT-Fakultät oder auf Vorschlag der KIT-Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium. Der KIT-Fakultätsrat berät über den Vorschlag in zwei Lesungen. Zur Vorbereitung bildet er eine beratende Kommission aus mindestens fünf Mitgliedern der KIT-Fakultät. Der Beschluss über den Vorschlag an den KIT-Senat bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des KIT-Fakultätsrats.

(3) Die Ehrenpromotion vollzieht der/die KIT-Dekan/in durch Überreichen einer Urkunde, in welcher die wissenschaftlichen Verdienste der/des Promovierten hervorgehoben werden. Die Urkunde wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin und vom KIT-Dekan/ von der KIT-Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) versehen.

§ 25 Doktorjubiläum

Die KIT-Fakultät kann eine am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in Mathematik verliehene Promotionskunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der KIT-Fakultätsrat.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Mathematik vom 30. November 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 64 vom 30. November 2012) außer Kraft.

(2) Ist vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen worden, so gilt die Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Mathematik vom 30. November 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 64 vom 30. November 2012) weiter. Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin kann nach den Vorschriften der vorliegenden Promotionsordnung verfahren werden.

Karlsruhe, den 26. Juli 2016

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*

Anlage 1

(Titel der Dissertation)

Zur Erlangung des akademischen Grades eines/einer

DOKTORS/DOKTORIN DER NATURWISSENSCHAFTEN

von der KIT-Fakultät für Mathematik des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
genehmigte

DISSERTATION

von

Tag der mündlichen Prüfung:

1. Referent/Referentin:

2. Referent/Referentin:

Anlage 2

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

verleiht
awards

durch die KIT-Fakultät für Mathematik
in the KIT Department of Mathematics

(Name)

geboren am XX. Monat XXXX in Geburtsort
born on Month XX, XXXX in place of birth

Titel und Würde eines/einer
the degree and honors of

Doktors/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation
after having proved his/her scientific competence and abilities by successful completion of the regular doctoral procedure and by his/her thesis

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.
followed by a successful oral examination and defense.

Karlsruhe, XX. Monat XXXX
Karlsruhe, Month XX, XXXX

Anlage 3

Die eidesstattliche Versicherung ist schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 3 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Mathematik:

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/ bislang nicht¹ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

¹* Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

Anlage 4

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der Promovend die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt).

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Absatz 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Absatz 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 5a**Versicherung gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 4 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Mathematik**

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.

2. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

3. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen.¹

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

4. Ein Vertragsverhältnis zu einem/einer gewerblichen Promotionsberater/-in besteht bzw. bestand nicht.

5. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

¹* Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

Anlage 5b

Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 5 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Mathematik

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.
2. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in.

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

3. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen.¹

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

4. Ein Vertragsverhältnis zu einem/einer gewerblichen Promotionsberater/-in besteht bzw. bestand nicht.

5. Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ habe ich beachtet.

6. In die Dissertation wurden Vorveröffentlichungen einbezogen, bei denen ich im Rahmen einer Mitautorenschaft jeweils einen signifikanten Teil selbstständig erbracht habe. Eine Aufstellung mit den Angaben:¹

Autoren/Autorinnen:

Titel der Vorveröffentlichung:

Veröffentlicht in:

ist dieser Erklärung beigelegt. Die Aufstellung ist Bestandteil dieser Erklärung.

¹* Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

7. Die Dissertation oder Teile davon wurden nicht bei einer anderen Fakultät als Dissertation eingereicht.

oder

Die Dissertation oder die nachfolgenden angegebenen Teile davon wurden

an der
Universität:
Fakultät:
als

eingereicht.¹

8. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

1* Zu streichen, sofern nicht zutreffend